

1322/AB

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik Pable u.a.
betreffend Fo/gen von Arbeitslosigkeit durch Konkurs der Arbeitgeber,

Nr. 1304/J

Zu den einzelnen Fragen selbst nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1 :

Ist der oben dargestellte Sachverhalt für Sie - was die rechtlichen Bestimmungen
anbelangt, die zu dieser Situation geführt haben - nachvollziehbar?

Antwort:

So wie sich der Sachverhalt in der Beilage zur gegenständlichen Anfrage darstellt, ist
dieser nicht ausreichend, um daraus rechtliche Schlüsse welcher Art auch immer zu
ziehen.

Allerdings ist mir das Anliegen von Ing. L. deshalb genauestens bekannt, da sich
dieser in derselben Angelegenheit schriftlich an den Herrn Bundeskanzler gewandt
hat, welcher dessen Schreiben an mich als den zuständigen Bundesminister weiter-
geleitet hat.

Um mir ein vollständiges Bild verschaffen zu können, habe ich entsprechende er-
gänzende Erhebungen angeordnet; diese zeigen folgendes Bild:

Ing. L. und diverse andere Arbeitnehmer sind wegen Vorenthaltung des gebührenden
Entgeltes am 7.3.1996 aus der Apparatebaufirma ausgetreten; der Konkurs über
das Vermögen dieser Firma wurde am 14.3.1996 eröffnet. Am 8.3.1996 sprach Ing.
L. beim Arbeitsmarktservice vor, wo er auch über die Möglichkeit von Umschu-
lungsmaßnahmen informiert wurde. Weiters wurde ein nächster Kontakttermin für
den 2.4. 1996 vereinbart, zu dem es aber nicht mehr gekommen ist, weil Ing. L. zwi-

schenzeitig dem Arbeitsmarktservice mitgeteilt hat, daß er ab 1.4.1996 wieder in Be-
schäftigung stehen wird. In der Folge stellte am 3.5.1996 der Rechtsvertreter von
Ing. L. den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld für offene Ansprüche aus dem ehema-
ligen Arbeitsverhältnis zu dieser Firma. Darin beinhaltet war unter anderem ein An-
spruch auf Kündigungsschädigung für die Zeit vom 8. März 1996 bis 30. Septem-
ber 1996 sowie Urlaubsschädigungen für die Urlaubsjahre von 1994 bis 1997.
Anschließend hat der Masseverwalter im Konkurs der Firma die Ansprüche von Ing. L.
zur Gänze bestritten.

Sodann kam es zu außergerichtlichen Gesprächen zwischen diesem und dem
Rechtsvertreter, die darin gipfelten, daß es hinsichtlich der gegenständlichen Forde-
rungen zu einer Reduktion der Ansprüche im Ausmaß von S 214.734,29 gekom-
men ist. Die entsprechenden Reduktionen gegenüber den ursprünglich geltend ge-
machten Beträgen ergaben sich laut Mitteilung des Rechtsvertreters daraus, daß die
Forderungen um die Kündigungsschädigung für die Zeit vom 8. Juni 1996 bis
30. September 1996, die Urlaubsschädigung für das Urlaubsjahr 1996/1997 und
um weitere Forderungen, die im Zusammenhang mit Einstufungsdifferenzen ge-
standen sind, eingeschränkt wurden.

Auf Grundlage des erhobenen Sachverhaltes ist die gegenständliche Angelegenheit
für mich rechtlich nachvollziehbar.

Frage 2:

Welche rechtlichen Bestimmungen sind es genau, die zu der oben beschriebenen Situation geführt haben?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen des § 29 des Angestelltengesetzes (AngG) bzw. des § 1 Abs. 3 Z 3 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG).

§ 29 des AngG lautet:

„(1) Wenn der Dienstgeber den Angestellten ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte des Angestellten trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versummt hat.

(2) Soweit der im Absatz 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Angestellte das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen (§ 15) Zeit fordern. Der Anspruch auf die dem Angestellten gebührende Abfertigung (§§ 23 und 23a) bleibt unberührt.“

§ 1162b ABGB enthält eine analoge Regelung für Arbeiter.

§ 1 Abs. 3 Z 3 IESG lautet:

„Insolvenz-Ausfallgeld (angeschlossener Anspruch) gebührt nicht:
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versummt hat;“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß § 29 AngG bzw. auch § 1162b ABGB immer Anwendung zu finden haben, das heißt, daß sie auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Arbeitgebers gelten. Die aus dem IESG zitierte Gesetzesstelle hat, wie aus der Formulierung ersichtlich ist, ihr Vorbild in der vorstehenden wiedergegebenen Bestimmung des § 29 AngG; sie zieht dieselben Konsequenzen nach sich.

Frage 3:

Halten Sie eine Gesetzgebung für richtig, die nach einem Konkurs arbeitslos gewordenen Menschen, die sich erfolgreich und rasch ohne staatliche Unterstützung wieder in den Arbeitsprozeß eingliedern, gegenüber anderen, die mit wesentlich geringerer Eigeninitiative und Konsequenz dieses Ziel verfolgen, sich dabei auf staatliche Unterstützungen verlassen und diese so weit als nur irgendmöglich ausnutzen, benachteiligt?

Antwort:

Wie ich schon zur Frage 2 ausgeführt habe, gilt diese Regelung nicht nur im Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers. Durch die Anrechnung eines neuen Verdienstes wird auch sichergestellt, daß der Geschädigte über den konkret erlittenen Schaden hinaus nicht bessergestellt wird.

Weiters sind nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bei Anfall von Kündigungs- und Urlaubsentschädigung oder Insolvenz-Ausfallgeld hierfür die in diesen Zeiträumen bezogenen Leistungen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe an das Arbeitsmarktservice zurückerstattet. Schließlich ist sogar das Einkommen anzurechnen, das zu erwerben absichtlich versummt wurde, beispielsweise, wenn jemand eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte zumutbare Beschäftigung unzulässigerweise nicht annimmt.

Ab dem vierten Monat, bezogen auf den Zeitpunkt des berechtigten vorzeitigen Aus-

trittes kommt es zur Anrechnung des neuen Verdienstes; im gegenständlichen Fall bersteigen nach den vorliegenden Informationen die Einkünfte aus der neuen Tätigkeit die aus der alten, sodaß für die grundsätzlich gebührende Kündigungentschädigung ab Beginn des vierten Monats Ing. Lutz überhaupt keine Beträge mehr aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten.

Da Ing. L. in den fraglichen Zeiträumen vom neuen Arbeitgeber mehr als die schon erwähnten S 214.734,29 erhalten, kann somit nicht davon gesprochen werden, daß in einem solchen Fall, wo nach Verlust des Arbeitsplatzes infolge Insolvenz des Arbeitgebers jemand relativ rasch wieder eine neue Arbeit findet, dieser daraus im Vergleich zu einem Arbeitnehmer, der weniger Initiative zur Aufnahme einer neuen Arbeit zeigt, finanziell benachteiligt wird.

Frage 4:

Sind Sie der Meinung, daß diese momentan geltenden gesetzlichen Grundlagen generell dazu verleiten, sich nicht sofort um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen, sondern eine gewisse Zeit abzuwarten, um die staatlichen Unterstützungen im vollen Umfang ausnutzen zu können. Wenn ja, haben Sie vor diesen Umstand zu ändern, und wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie schon in meiner Beantwortung zur Frage 3 dargelegt, ist es für den Betroffenen kein „finanzielles Geschäft“, wenn er von sich aus mit der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zuwartet. Einerseits ist das Arbeitslosengeld anzurechnen, andererseits sogar das Einkommen, das zu erwerben absichtlich versäumt wurde. Der Masseverwalter hätte daher durchaus einen Teil der Kündigungentschädigung erfolgreich bestreiten können, wenn Ing. L. absichtlich eine mögliche Beschäftigung nicht angenommen hätte.

Ich sehe somit keine Veranlassungen, die geltenden Bestimmungen zu ändern.